



Anlage weitere besondere Vertragsbedingungen

10.1 Durchführung des Vertrages

Der Abruf der Leistungen aufgrund dieses Rahmenvertrages erfolgt schriftlich per E-Mail an den Auftragnehmer (AN).

Das beauftragte Fahrzeug wird auf Aufforderung binnen 24 Stunden vom AN, während der Geschäftszeit, am **Standort** abgeholt und nach Erledigung des Auftrages umgehend (innerhalb 24 Stunden) wieder an diesen zurückgebracht.

Geschäftszeit im Sinne dieses Vertrages ist Werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Werktage sind alle Tage, welche nicht Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag im Freistaat Sachsen sind. Gleichfalls sind der 24.12. und der 31.12. keine Werktage im Sinne dieser Ausschreibung.

Vor Ausführung von Arbeiten ist auf Grundlage des Rahmenvertrages ein Kostenvoranschlag (KVA) durch den AN zu erstellen.

Im KVA sind Arbeitsleistung und Teile/Materialien getrennt aufzuführen.

Der KVA ist spätestens 48 Stunden nach Abholung des Fahrzeuges schriftlich per E-Mail zu übermitteln. Es werden nur Werktage (Mo-Fr) eingerechnet.

Durch den Auftraggeber (AG) erfolgt innerhalb 24 Stunden eine Reparaturfreigabe gemäß KVA.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf der AN erst nach einer schriftlichen Zustimmung zum KVA durch den AG beginnen.

Für eine Reparatur sind maximal 8 Werktage vorzusehen.

Erkennt der AN, dass eine vereinbarte Frist von 8 Werktagen, gleich aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht einzuhalten ist, so hat er dies unverzüglich, unter Angabe von Gründen, beim AG anzuzeigen.

Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, den zeitlichen Fristverzug möglichst gering zu halten.

Mitarbeiter (MA) des AN müssen sich bei Fahrzeugabholungen auf Verlangen ausweisen und ihre Zugehörigkeit zum AN nachweisen können.

Fahrzeuge des AG dürfen ausschließlich durch MA des AN geführt werden, welche über die erforderliche Fahrerlaubnis (FE) verfügen.

Alle verkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Der AN hat seine MA über den Umgang mit Dienstfahrzeugen des BKSA zu belehren. Dies umfasst auch die Punkte Sondersignalanlage, Funktechnik und Beladung. Der Inhalt der Belehrung wird dem AN nach Zuschlagserteilung übermittelt.

Fahrzeuge, welche durch MA des AN bewegt werden, die durch ihre Farbgebung, durch Sondersignalanlage oder Aufschrift, wie Feuerwehr, Rettungsdienst bzw. Katastrophenschutz als Fahrzeuge des AG wahrgenommen werden, sind durch vom AG bereitgestellte Magnetfoliensets, Werkstatt/Werkstattfahrt zu kennzeichnen. Die Sets sind vom MA des AN anzubringen.

Fahrzeuge des AG sind für die Zeit des Werkstattaufenthaltes beim AN, durch diesen zu sichern und versichern, da die Fahrzeuge teilweise mit Beladung zum AN verbracht werden. Fahrzeuge mit wasserführender Ausrüstung sind während des Aufenthaltes beim AN vor Frost zu schützen.

Während des Aufenthaltes beim AN ist die elektrische Ladeerhaltung der Fahrzeuge zu garantieren. Der AG hat jederzeit Zugang zu den Fahrzeugen. Kontrollen durch den AG zum Arbeitsfortschritt sind immer zu ermöglichen.

Die Leistung des AN gilt erst dann als abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb drei Werktage (WT) nach Übergabe des Fahrzeuges gegenüber dem AN die Verweigerung der Leistungsabnahme erklärt.

Eine nachgebesserte Leistung des AN gilt erst dann als abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb von drei WT nach erneuter Übergabe an den AN die erneute Verweigerung der Leistungsabnahme erklärt.



Fahrzeugverbringungen erfolgen innerhalb von 60 km auf eigener Achse. Fahrzeugverbringungen über 60 km erfolgen auf fremder Achse. Die Entfernung bezieht sich auf den kürzesten, einfachen Weg zwischen Standort der Fahrzeuge, in der Regel Scharfenberger Straße 47, 01139 Dresden und dem Leistungserfüllungsort des AN.

10.2 Preisgestaltung

Grundlage der Preisgestaltung ist grundsätzlich das Preisangebot der Ausschreibung.

Ausschließlich auf dieser Basis erfolgt die Abrechnung.

Der im KVA angegebene Preis darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

Bis zu einer Grenze von maximal **5%** des Nettopreises, gemäß KVA, gilt die Zustimmung für eine notwendige Erweiterung des Auftrages durch den AG automatisch als erteilt.

Ist bei Leistungsausführung absehbar, dass die Kosten die Angabe im KVA wahrscheinlich übersteigen werden, ist vor der Weiterführung der Arbeiten, der AG zu informieren und ein weiterer KVA zu fertigen und an den AG schriftlich zu übermitteln.

Die Erstellung von KVA durch den AN erfolgt für den AG unentgeltlich.

Für Werkzeuge, Maschinen des AN, die für die Ausführung der Vertragsleistung notwendig sind, übernimmt der AG grundsätzlich keine Kosten. In besonderen Fällen können Leih- oder Mietgebühren für Werkzeuge, Maschinen u. ä. durch den AG übernommen werden. Diese Kostenübernahme erfolgt dann, wenn das Gerät nachweislich nur für einen konkreten Einzelfall dieses Rahmenvertrages vom AN benötigt wird. Dies setzt voraus, dass diese Kosten vor Leistungsausführung im KVA dem AG angezeigt worden sind und zudem bei der Rechnungslegung des AN beim AG durch die Rechnung eines Dritten belegt werden.

Die vereinbarte Vergütung ist gleichbleibend. Preisanpassungen sind für die ersten 24 Monate nach Auftragserteilung nicht vorgesehen. Ab dem 25. Vertragsmonat können Preisanpassungen vereinbart werden, wenn der AN dem AG gemäß dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) bzw. Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) eine Notwendige Preisanpassung nachweisen kann, maximal 5% des Nettopreises.

Die geänderte Vergütung wird nach Bestätigung durch den AG zum ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.